



Landratsamt • Postfach 11 04 53 • 74507 Schwäbisch Hall

Mit Postzustellungsurkunde

EE Bürgerenergie Braunsbach
GmbH & Co. KG
Weipertstraße 41
74076 Heilbronn

Bau- und Umweltamt

Anna Alvensleben

Gebäude: Karl-Kurz-Straße 44

74523 Schwäbisch Hall

Zimmer B 3.16

Fon: 0791 755-7831

Fax: 0791 755-7539

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch 13:00 - 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 - 17:00 Uhr

E-Mail: a.alvensleben@LRASHA.de

www.LRASHA.de

Datum: 26.06.2025

Aktenzeichen: 40.2-106.11

Abschnitt I

Entscheidung

1. Der Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, wird auf Antrag vom 25.08.2023, eingegangen am 25.08.2023, unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen der

Ergän z u n g s b e s c h e i d

erteilt, die mit Entscheidung des Landratsamts Schwäbisch Hall vom 08.02.2016 bzw. 10.11.2021 immissionsschutzrechtlich zugelassenen, errichteten und in Betrieb befindlichen Windenergieanlage (WEA) ORL6 auf dem Grundstück Flst-Nr. 940, Gemarkung Jungholzhausen, Gemeinde Braunsbach, unter Beachtung der ergänzenden Nebenbestimmungen zu betreiben.

2. Die in Abschnitt II aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind einzuhalten, sofern die Nebenbestimmungen in Abschnitt III keine anderen Regelungen treffen.
3. Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.
Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgt in einem separaten Gebührenbescheid.

Abschnitt II

Antragsunterlagen

Folgende Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung:

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Betriebszeitenerweiterung
- UVP-Bericht zur Betriebszeitenerweiterung vom 31.07.2024
- Schallberechnung nach dem Interimsverfahren
- Antrag auf Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG für die Betriebserweiterung der WEA ORL-6 VOM 23.04.2024 mit ergänzender Stellungnahme zum Ausnahmeantrag vom 31.07.2024

Abschnitt III

ergänzende Nebenbestimmungen

A. Allgemeines

1. Die Nebenbestimmungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen vom 08.02.2016 und 10.11.2021, Az. 33.2-106.11/Al werden Bestandteil auch dieser Genehmigung und gelten fort, sofern in diesem Bescheid nichts Abweichendes festgelegt ist.

B. Natur und Artenschutz

1. Die artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG für die Betriebserweiterung der WEA ORL-6 wird erteilt.
Folgende Nebenbestimmungen sind einzuhalten:

- 1.1. Erfolgt zwischen dem 16.09. und dem 31.10 ein Bewirtschaftungsereignis, insbesondere Mahd, Ernte oder Feldumbrucharbeiten (Pflügen und Mulchen), im Umkreis von 300 Metern um die Windenergieanlage, so ist die Windenergieanlage an diesem Tag mit Beginn des Ereignisses sowie an den drei darauffolgenden Tagen, jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, abzuschalten.
- 1.2. Die Windenergieanlage ist im Zeitraum zwischen dem 16.09. und dem 31.10 eines jeden Jahres wie folgt abzuschalten:
 - a. 45 Minuten vor Sonnenaufgang bis zum Sonnenaufgang
 - b. Vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang

Optionale, nicht verpflichtende, Regelungen:

- 1.3. Im zentralen Prüfbereich (1200 Meter) um die Windenergieanlage, insbesondere im nahegelegenen Lietenholz, ist zwischen dem 16.09. und dem 31.10. eines jeden Jahres einmal wöchentlich die Schlafplatzansammlung des Rotmilans durch den Betreiber zu kontrollieren. Die Kontrolle findet entweder morgens oder abends während der Dämmerungsphasen bei geeigneter Witterung für jeweils zwei Stunden statt. Die Ergebnisse sind zu protokollieren.
- 1.4. Das Ergebnis des unter 1.3 beauftragten Monitorings ist der unteren und der höheren Naturschutzbehörde (Referat 56) bis zum 31.12. eines jeden Jahres vorzulegen. Gleichzeitig weist die Betreiberin die Einhaltung der unter 2. beauftragten Abschaltzeiten nach. Die Nachweise sind in elektronischer Form vorzulegen.
- 1.5. Sofern vom Betreiber der Anlage fachgutachterlich nachgewiesen werden kann, dass in einem Umkreis von 1200 Metern um den Anlagenstandort über einen Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Schlafplatzansammlung des Rotmilans vorliegt, kann die untere Naturschutzbehörde in Rücksprache mit der höheren Naturschutzbehörde die unter 1.2 beauftragten Abschaltzeiten aussetzen. Im Falle der Feststellung

einer erneuten Schlafplatzansammlung tritt die unter 1.2 beauftragten Abschaltzeiten wieder in Kraft.

Abschnitt IV

Begründung

1. Sachverhalt

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, ist Inhaberin einer am 08.02.2016 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Ziff. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA ORL-6 (Anlagentyp ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 101 m, Gesamthöhe 199,50 m, Nennleistung 3,0 MW).

Die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG hat am 19.10.2018 in Gestalt der Erklärung vom 12.12.2018 einen Teilverzicht in Bezug auf die v. g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgegeben. Auf den Betrieb der v. g. WEA wurde in der Zeit vom 15.02. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang verzichtet.

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG hat die Erweiterung der verbliebenen Betriebszeiten auf den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang am 08.03.2021, eingegangen am 06.01.2021, beantragt. Die Genehmigung wurde am 10.11.2021 erteilt.

Aufgrund von anhängigen Rechtsmittelverfahren gegen die Genehmigung vom 10.11.2021 zur Erweiterung der Tagbetriebszeiten auf den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang der v. g. WEA ORL-6 beantragte die Antragstellerin am 25.08.2023 die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung für diese Anlage entsprechend § 7 Abs.5 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG.

Für das bereits durchgeführte Genehmigungsverfahren wurde somit die aufgrund der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung noch fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Zuständig für die immissionsschutzrechtliche Entscheidung ist das Landratsamt Schwäbisch Hall. Im Zuge des Verfahrens wurden die Stellungnahmen der beteiligten Behörden eingeholt.

Es wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme und Äußerung gegeben:

1. Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht
2. Regierungspräsidium Stuttgart, Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Die Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben, unter Nennung von Nebenbestimmungen, zugestimmt.

Die am 10.11.2021 erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die damals genehmigten Antragsunterlagen sowie die neu erstellten Unterlagen für die Durchführung

der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die dem Landratsamt Schwäbisch Hall als zuständiger Genehmigungsbehörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen lagen je einschließlich vom 18.10.2024 bis 18.11.2024 beim Landratsamt Schwäbisch Hall sowie der Gemeinde Braunsbach während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Zusätzlich konnten auf dem UVP-Portal der Länder die eingereichten maßgeblichen Antragsunterlagen während der Zeit der öffentlichen Auslegung online gemäß § 10 Abs. 1 Satz 7 der 9. BImSchV bzw. § 20 Abs. 1 UVPG eingesehen werden.

Eine Kurzbeschreibung, die einen Überblick über die Anlage, ihren Betrieb und die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft ermöglicht, lag mit aus, sodass auf Aufforderung die Kurzbeschreibung einem Einsehenden überlassen werden konnte.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten je einschließlich vom 18.10.2024 bis 18.12.2024 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch an das Landratsamt Schwäbisch Hall vorgebracht werden.

Innerhalb dieser Frist machte der NABU Schwäbisch Hall Einwendungen gegen das Vorhaben geltend. Diese wurden beim Landratsamt Schwäbisch Hall fristgerecht am 18.12.2024 vorgelegt. Weitere Einwendungen wurden nicht hervorgebracht.

2. Rechtliche Begründung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen / Verfahrensfragen

Das Landratsamt Schwäbisch Hall ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg).

Aufgrund der v. g. Ausführungen hat die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co.KG die freiwillige Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung analog den Vorgaben zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens i. S. d. § 4 Abs.1 b Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) beantragt.

Der VGH Mannheim führt in seinem Beschluss vom 14.05.2020 (10 S 603/19) dazu folgendes aus:

Es besteht - auch mit Blick auf die unionsrechtlichen Vorgaben - kein Hindernis, ein bereits ausgeführtes Vorhaben zu legalisieren, wenn die dafür erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung zunächst rechtswidrig unterblieben ist bzw. eine hierauf bezogene Vorprüfung defizitär durchgeführt worden ist. Da - worauf die Antragsteller zu Recht hinweisen - eine solche Legalisierung nicht zu einer Fehlerperpetuierung und insoweit einer Umgehung des Unionsrechts führen darf, muss die hierzu durchgeführte ergänzende Prüfung allerdings nicht nur künftige Umweltauswirkungen der Anlage, sondern auch solche berücksichtigen, die seit ihrer Errichtung bereits eingetreten sind (vgl. EuGH, Urteile vom 28.02.2018 - C-117/17 - „Comune di Castelletto“ und vom 26.07.2017 - C-196/16 u. a. - „Comune di Corridonia“, juris; BVerwG, Urteil vom 24.05.2018 - 4 C 4.17 - NVwZ 2018, 1647 Rn. 39 ff.). Nach nationalem Recht kann die Legalisierung auch durch Anpassung bzw. Änderung eines ohne die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeführten Vorhabens erfolgen, wenn sich etwa herausstellt, dass es in seiner bisherigen Form nicht genehmigungsfähig ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 01.06.2017 - 9 C 2.16 - BVerwGE 159, 95 Rn. 30 und vom

15.07.2016 - 9 C 3.16 - NVwZ 2016, 1631 Rn. 60). Für die Legalisierungswirkung macht es dabei keinen Unterschied, ob sie sich verfahrensrechtlich in Form der Nachholung der nach dem UVPG erforderlichen Prüfung in dem dafür vorgesehenen Verfahren oder in einem erneuten bzw. ergänzenden Genehmigungsverfahren unter Wahrung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt. Auch vermittelt § 4 Abs. 1b Satz 1 UmwRG keinen Anspruch auf Nachholung einer - mit Blick auf die ursprüngliche Reichweite des Genehmigungsinhalts - unterbliebenen Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. ausführlich OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.12.2018 - 8 A 2971/17 - juris Rn. 79 ff. m. w. N.).

Entsprechend wurde im vorliegenden Fall vorgegangen. Artenschutzfachliche Neuerhebungen auch für den Zeitraum nach der Errichtung und Inbetriebnahme der zu betrachtenden Anlagen sind erfolgt. Die vorgelegten Unterlagen berücksichtigen die grundsätzlichen UVP-Anforderungen.

Die UVP ist gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens und umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen (vgl. §§ 2, 3 UVPG).

2.2 Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter sowie deren Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung wird auf Grundlage der §§ 24 und 25 UVPG erstellt.

Die Genehmigungsbehörde hat auf der Grundlage der nach den §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach dem § 11 der 9. BImSchV und der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft erarbeitet.

Die Genehmigungsbehörde hat nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu bewerten.

2.2.1 Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 25.08.2023 hat die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41 in 74076 Heilbronn dargelegt, dass sie hinsichtlich der WEA ORL 6 eine freiwillige UVP durchführen möchte. Das Landratsamt Schwäbisch Hall hat die Durchführung der freiwilligen UVP für zweckmäßig erachtet:

Um Doppelungen zu vermeiden, wird zur Beteiligung der zuständigen Behörden, zur öffentlichen Bekanntmachung und zum Erörterungstermin auf die Ausführung im Bescheid (siehe Abschnitt IV. Begründung, 1. Sachverhalt) verwiesen.

2.2.1.1 Lage und Kennzeichnende Größe des Vorhabens

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG, Weipertstraße 41, 74076 Heilbronn, ist Inhaberin einer am 08.02.2016 erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Ziff. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA ORL-6 (Anlagentyp ENERCON E-101 mit einer Nabenhöhe von 149,0 m, einem Rotorblattdurchmesser von 101 m, Gesamthöhe 199,50 m, Nennleistung 3,0 MW).

Die EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG hat am 19.10.2018 in Gestalt der Erklärung vom 12.12.2018 einen Teilverzicht in Bezug auf die v. g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung abgegeben. Auf den Betrieb der v. g. WEA wurde in der Zeit vom 15.02. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang verzichtet.

Die Firma EE Bürgerenergie Braunsbach GmbH & Co. KG hat die Erweiterung der verbliebenen Betriebszeiten auf den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang am 08.03.2021, eingegangen am 06.01.2021, beantragt. Die Genehmigung wurde am 10.11.2021 erteilt.

Der Anlagenstandort befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Braunsbach, Gemarkung Jungholzhausen, nordöstlich der Ortschaft Orlach. Braunsbach liegt im Landkreis Schwäbisch Hall im nördlichen Baden-Württemberg. Die genannte WEA wurde im Jahr 2016 errichtet.

In der Landschaft dominiert der Wechsel von großflächigen landwirtschaftlich genutzten Flächen und vereinzelt Waldflächen sowie Gehölzstrukturen. Diese unterbrechen die offenen Flächen unregelmäßig. Die WEA befindet sich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Südlich der WEA befindet sich die Waldfläche „Lietenholz“. Diese ist als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

Die WEA liegt außerhalb von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten und außerhalb von Wasserschutzgebieten. Jedoch grenzen an die Anlagen insbesondere folgende Schutzgebiete an:

- a) Landschaftsschutzgebiet „Kochertal zwischen Schwäbisch-Hall und Weilersbach mit Nebentälern“
- b) Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“
- c) FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch-Hall-Künzelsau“
- d) FFH-Gebiet „Jagsttal Langenburg-Mulfingen“
- e) Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“
- f) Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitentälern“

Ebenfalls befindet sich im Umfeld der Planungsfläche das gesetzlich geschützte Biotop „Bach am Lietenholz NO Orlach“.

2.2.1.2 Übergeordnete Planungen / planerische Vorgaben

RAUMORDNUNG UND REGIONALPLANUNG

Regionalplan Heilbronn-Franken 2020:

Der Standort liegt in einem im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.3.3).

Nach Plansatz 3.2.3.3 (3) des Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 soll in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Der Anlagenstandort sollte so gewählt werden, dass er neben der jetzigen Agrarstruktur auch die Anforderungen an die künftige Agrarstruktur (ggf. geänderter Flurstückszuschnitt und geänderte Wegführung) berücksichtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens diesbezüglich sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfanges der bereits bestehenden und betriebenen Anlage. Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

2.2.2 Geprüfte Standort- und Verfahrensalternativen

NULLVARIANTE

Standortalternativen existieren nicht, da die betreffende Anlage bereits am Standort errichtet wurde. Ausführungsalternativen beschränken sich letztlich nur darauf, die beantragte Betriebserweiterung zu unterlassen - was einer Nullvariante gleichkäme, die ebenfalls keine zumutbare Alternative darstellt

2.2.3 Untersuchungsumfang / Untersuchungsgebiet

Zu untersuchen waren die umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter des geplanten Vorhabens und die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Untersuchungsraum wurde auf einen 5.000 m Radius um das Planungsgebiet festgelegt.

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen durch die Immissionen sowie die angewandten Methoden sind in den entsprechenden Fachgutachten dargestellt. Diese sind in den Antragsunterlagen zu finden.

Im Allgemeinen wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen unterschieden.

Zur Beurteilung der Schallimmissionen wurden die Bestimmungen der TA Lärm als Grundlage für die Festlegung des Beurteilungsgebietes herangezogen.

Kartierungen und Datenerhebungen erfolgten je nach spezifischem Schutzgut zu unterschiedlichen Zeiträumen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltfolgen werden in der UVP gutachterlich aufgezeigt und beurteilt. Dazu sind Fachgutachten erstellt worden, die geeignet sind, die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, u.a. Biologische Vielfalt, Landschaft und Erholung, zu beurteilen.

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Eingriffe (Konfliktanalyse) und Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes erfolgte dahingehend, dass der Bestand erfasst und Konfliktschwerpunkte mit relevanten Umweltauswirkungen aufgezeigt wurden. Vorbelastungen wie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im UVP-Bericht berücksichtigt.

Die Methoden zur Erfassung der Arten sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung detailliert zusammengestellt.

2.2.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft i. S. des § 14 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Dazu sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die der Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt dienen. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG konkretisiert dieses Tötungs- und Verletzungsverbot dahingehend, dass ein Verstoß hiergegen nur dann vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung

der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Beim Rotmilan handelt es sich um eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG.

Nach den mit Bildbelegen dokumentierten Unterlagen der NABU Ortsgruppe Schwäbisch Hall (seit 2020) kommt es im Lietenholz in unterschiedlichen Größenordnungen und Anwesenheitsdauern zu nachbrutzeitlichen Schlafgesellschaften des Rotmilans. Dies spricht für die Herausbildung einer regelmäßigen Schlafplatz-Tradition, die prognostisch auch in kommenden Jahren aufgrund der zunehmend mildereren Witterung im Herbst und Winter einer zeitlich nach hinten verschobenen Abwanderung in die Winterquartiere führen wird. Die gutachterliche Fokussierung auf die Frage, ob ein regelmäßig und häufig frequentierter Flugkorridor im Sinne verdichteter Flugbewegungen vorliegt bzw. eine gleichmäßige Verteilung der Nachweise ohne Schwerpunktverkommen im Einwirkungsbereich der WEA ORL 6 festzustellen ist, greift insoweit zu kurz. Wesentlich ist vielmehr, dass bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Mindestabstand von 1000 m zur WEA-Anlage und der dadurch ausgelösten Flugbewegungen im Nahbereich der Anlage, von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist (LUBW-Hinweise Vögel 2021, S.159). Diese Annahme konnte bislang nicht entkräftet werden. Innerhalb des beantragten Zeitraums von 16.09. bis 15.11. ist nach gegenwärtiger Kenntnislage aus fachlicher Sicht nur ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Auflösung der Schlafplatzgesellschaft (aktuell) Mitte Oktober möglich. Durch die nachgewiesene Anwesenheit nahrungssuchender Rotmilane bis Ende Oktober ist jedoch auch die zweite Oktoberhälfte durchaus noch als kritisch zu betrachten. Ein Vollbetrieb kann daher erst ab dem 01.11. eines jeden Jahres ohne Überschreitung der Signifikanzschwelle erfolgen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher betroffen. Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es daher einer artenschutzrechtlichen Ausnahme.

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 45b Abs. 8 BNatSchG wird nach Beteiligung der höheren Naturschutzbehörde erteilt.

a) Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG kann die artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden, wenn dies im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt. Nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG kann eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt werden, wenn dies aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, erforderlich ist. Beide Ausnahmegründe werden durch § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG dahingehend modifiziert, dass der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Im vorliegenden Fall betrifft die beantragte artenschutzrechtliche Ausnahme den Betrieb einer bereits bestehenden Windenergieanlage. Ein Ausnahmegrund liegt daher gem. §§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4, 5, 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG vor.

b) Weiterhin darf die artenschutzrechtliche Ausnahme nur erteilt werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält.

aa) Zumutbare Alternativen sind nicht ersichtlich.

Da die Windenergieanlage bereits errichtet und zumindest teilweise in Betrieb genommen wurde, kommen Standortalternativen nicht in Betracht.

Eine Ausführungsalternative zum grundsätzlichen Betrieb der Anlage ist nicht ersichtlich. Insoweit muss geprüft werden, ob die in Rede stehende Handlung oder Maßnahme nicht in einer Weise verwirklicht werden kann, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen der betroffenen Art mit sich bringt (vgl. Gellermann, Landmann/Rohmer Umweltrecht, § 45 BNatSchG, Rn. 29). Ein Betrieb ohne Beeinträchtigung der örtlichen Rotmilanpopulation ist nicht ersichtlich. Allerdings kann durch die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Insoweit steht ein mögliches Antikollisionssystem nicht als geeignete Vermeidungsmaßnahme bereit. Die Anlage befindet sich unmittelbar am nördlichen Waldrand des Lietenholzes. Aus fachlicher Sicht ist der Zeitraum, welchen die Anlage benötigt, um derart langsamer zu werden, dass der anfliegende Rotmilan nicht verletzt oder getötet wird, zu groß.

Durch die zu den An- und Abflugzeiten festgesetzten Abschaltzeiten kann das Tötungsrisiko bereits deutlich reduziert werden. Während der morgendliche Abflug regelmäßig zügig erfolgt, zeigen die Beobachtungen vor Ort, dass die Rückkehr zu den Schlafplätzen regelmäßig länger dauert, sodass hierfür eine deutlich längere Abschaltung erfolgen muss. Unter Beachtung der Nebenbestimmungen kann im vorliegenden Fall daher festgestellt werden, dass sich das vorliegende signifikant erhöhte Tötungsrisiko verringert, wenn auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Die Nebenbestimmungen sind daher erforderlich, um die im Rahmen des Betriebs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu beschränken.

bb) Daneben ist auch von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der betroffenen Art auszugehen. Insoweit sind die an § 45 Abs. 7 BNatSchG vorgenommenen Modifikationen in § 45b Abs. 8 Nr. 4, 5 BNatSchG anzuwenden. Hiernach gilt § 45 Abs. 7 BNatSchG mit der Maßgabe, dass dessen Voraussetzungen hinsichtlich des Erhaltungszustands vorliegen, wenn sich der Zustand der durch das Vorhaben jeweils betroffenen lokalen Population unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG hinsichtlich des Erhaltungszustands liegen aber auch dann vor, wenn auf Grundlage einer Beobachtung im Sinne des § 6 Absatz 2 zu erwarten ist, dass sich der Zustand der Populationen der betreffenden Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert. Nach der aktuell gültigen Roten Liste Baden-Württembergs wird der Rotmilan in seinem Bestand (2800-3400 Brutpaare) als ungefährdet bewertet. Über den Bestand im Landkreis Schwäbisch-Hall liegen zwar keine Angaben zum Brutbestand vor, doch wird aus der vorhandenen Naturausstattung im Naturraum Schwäbisch-Fränkische Waldberge innerhalb der Großlandschaft Schwäbisches Keuper-Lias-Land (zahlreiche Waldrandbereiche, reich strukturierte Landschaft) davon ausgegangen, dass die Habitatsprüche vielerorts erfüllt sind und mit dem Verlust eines Brutpaares keine bzw. allenfalls vorübergehende Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population verbunden ist. Gleichzeitig weisen wir jedoch darauf hin, dass das Land Baden-Württemberg mit etwa 20 % des europäischen Brutbestands eine hohe Verantwortung für diese Art trägt.

Der Vorhabenträger hat mit Schriftsatz vom 12.12.2024 zur vorsorglich beantragten Ausnahme Stellung genommen. Er trägt vor, dass sich die Bewertung der in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Abschaltungen am Morgen sowie am Abend nicht erschließen lassen. Es führt insoweit aus, dass am Morgen keine Informationen über Beobachtungen vorliegen, die eine besondere Flugaktivität in dieser Zeit belegen würden. Vielmehr fliegen die Rotmilane, insbesondere bei trübem Wetter, erst später aus. Auch die Abschaltungen am Abend seien fachlich nicht belegt und erscheinen daher willkürlich.

Schließlich könne die vorliegende Dokumentation nicht belegen, dass es sich im Lietenholz um einen mehrjährig genutzten Schlafplatz des Rotmilans handle oder dass der Schlafplatz mit einer nennenswerten Anzahl an Individuen besetzt sei. Vielmehr handle es sich um eine optimistische Schätzung, bei welcher jedoch Mehrfachzählungen und damit einhergehend eine starke Überschätzung nicht ausgeschlossen werden könne. Es wird vorgetragen, dass auch weiterhin davon ausgegangen werde, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht vorliege. Darüber hinaus sei die Festsetzung von Abschaltzeiten auch unzumutbar. Das ebenfalls festgesetzte Monitoring sei in der Folge überflüssig. Hintergrund sei insoweit, dass Schutzmaßnahmen nach § 45b Abs. 9 BNatSchG nur insoweit angeordnet werden dürften, als dass diese den Jahresenergieertrag um höchstens 4 % verringern. Die vorgesehenen Abschaltzeiten verringern die mögliche Betriebsdauer bereits um 13,74 %. Hinzu kommen jedoch weitere Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Abschaltzeiten zum Fledermausschutz. Insoweit dürften daher keine weiteren Abschaltungen mehr angeordnet werden. Weiterhin seien die vorgesehenen Abschaltzeiten aber auch nicht erforderlich. Mindestens seien in diesem Zusammenhang die Abschaltungen am Abend auf ebenfalls 45 Minuten zu kürzen. Schließlich sei das zugehörige Monitoring ebenfalls nicht erforderlich, da diesem kein eigenständiger artenschutzfachlicher Schutzzweck zugrunde liege. Diesem werde mit den Abschaltungen bereits ausreichend begegnet. Insoweit könne ein solches Monitoring nur als freiwillige Option, nicht jedoch als Pflicht aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme wurde der höheren Naturschutzbehörde übermittelt. Hinsichtlich der Frage, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko am Standort der Windenergieanlage Orlach 6 vorliegt, wird auf die v. g. Ausführungen verwiesen.

Zur Zumutbarkeit der Abschaltungen im Rahmen des § 45b Abs. 9 S. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde der Vorhabenträger am 10.03.2025 um Übermittlung von Informationen zur Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle gebeten. Die Zumutbarkeitsberechnung wurde am 15.04.2025 vorgelegt mit dem Ergebnis, dass sich die Unzumutbarkeit nach Auffassung des Vorhabenträgers weiterer Abschaltungen ergibt.

§ 45b Abs. 2-5 BNatSchG regelt die Signifikanzprüfung in Bezug auf das WEA-betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze, vgl. § 45b Abs. 1 BNatSchG. Das WEA-betriebsbedingte Tötungs- und Verletzungsrisiko für Schlafplätze bzw. für Schlafplatzansammlungen ist daher nicht von § 45b Abs. 2-5 BNatSchG erfasst, entsprechende Schutzmaßnahmen (Abschaltungen) nicht in die Berechnung nach § 45b Abs. 6, Abs. 9 i. V. m. Anlage 2 BNatSchG einzubeziehen.

Die Bildung von nachbrutzeitliche Schlafplatzgesellschaften entspricht dem artspezifischen Verhaltens- und Aktivitätsmuster des Rotmilans. Diese Schlafplatzgesellschaften können dabei sowohl aus bereits dort brütenden Vogelpaaren und deren Jungen, als auch aus Nachzüglern bestehen. Die nachgewiesene Konzentration nahrungssuchender Rotmilane liegt in dem Landschaftsausschnitt begründet, der durch eine differenzierte und vielfältige Nutzung aus Äckern und Grünland gekennzeichnet ist und daher eine große Eignung als Nahrungshabitat aufweist. Die jeweils konkreten Aufenthaltsorte zur Nahrungssuche werden dabei stark von der jeweils durchgeführten Flächenbewirtschaftung (Anbau, Mahd, Ernte) bestimmt. Die zahlreichen Beobachtungen nahrungssuchender Rotmilane im Umfeld der Windenergieanlage Orlach 6 belegen die starke Raumnutzung in einem geeigneten, regelmäßig genutzten Nahrungshabitat. Insoweit ist belegt, dass der morgendliche nachbrutzeitliche Ausflug oft schon ca. 30 Minuten vor Sonnenaufgang beginnt, sich aber in Abhängigkeit von der jeweiligen Witterung regelmäßig bis in den Mittag hinziehen kann. Die Stellungnahme des NABU Ortsverbands Schwäbisch Hall vom 16.12.2024 (dort S. 3f.) weist

insoweit zu Recht darauf hin, dass die morgendlichen Abschaltungen von 45 Minuten zu kurz seien, da viele Individuen erst nach Sonnenaufgang das Lietenholz verlassen. Dies hat er in seinen vergangenen Dokumentationen nachgewiesen. Auch die Stellungnahme des Büros Ökologie & Stadtentwicklung weist auf diesen Umstand hin. Insoweit weist die höhere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die vorgenommene Fokussierung auf 45 Minuten vor Sonnenaufgang bis Sonnenaufgang die Untergrenze des fachlich sinnvollen darstellt.

Hinsichtlich der abendlichen Abschaltungen ist ein erster Einflug bereits um die Mittagszeit phänologisch belegbar. Betrachtet man den abendlichen Einflug im konkreten Fall, erscheinen die ersten Vögel bereits im Laufe des Nachmittags im Bereich der Windenergieanlage Orlach 6 und des Lietenholzes. Die definitiven Schlafbäume werden meist aber erst eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bezogen. Es kommt im Schlafplatzbereich daher oft noch zu einer mehrstündigen Flugaktivität. Bei windstillem und regnerischem Wetter erfolgt die Besetzung der Schlafbäume in der Regel rasch; bei leichtem Wind kreisen die Vögel dagegen noch über 30 Minuten über dem Schlafplatz. Insoweit sind auch die Abschaltzeiten vier Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenuntergang fachlich belegbar und sind auch verhältnismäßig.

Hinzuzufügen ist insoweit, dass die methodischen Empfehlungen des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DDA) mit Beginn der Zählungen am Schlafplatz erst ca. 30 Minuten nach Sonnenuntergang zu beginnen, in keinem Widerspruch zu den vom RPS gemachten Aussagen stehen. Bei den bundesweiten Erfassungen soll der zeitliche Aufwand für die Kartierer und Kartiererinnen möglichst eingegrenzt werden. Zugleich soll der Fokus auf die definitiven Schlafbäume zur Ermittlung einer Gesamtzahl maximal anwesender Rotmilane gelegt werden.

Bei dem Monitoring handelt es sich um eine freiwillige Option, sich zu exkulpieren. Die Möglichkeit der Exkulpation war seitens des Regierungspräsidiums als Angebot zu verstehen, um bei einem entsprechenden Nachweis auf die festgesetzten Abschaltzeiten zu verzichten oder diese zu reduzieren.

2.2.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter und deren Bewertung

Nach einer kurzen Darstellung der Bestandssituation werden die zu erwartenden vorhabenbedingten Wirkungen und deren Auswirkungen einschließlich der Bewertung der bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen beschrieben.

Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Als kumulierende Vorhaben sind zu nennen:

- Bestands-WEA ZOT 1,2 3 & 4 (Entfernung ca. 2,1 km),
- bestehende zwei WEA bei Nesselbach (Entfernung ca. 1,4 km).

Weitere Vorhaben derselben Art existieren nicht im näheren Umfeld. Insbesondere die Erweiterung des Betriebes der WEA ORL6 um den Zeitraum vom 16.09. bis 15.11. eines jeden Jahres von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang hat keine negativen Einflüsse auf die bestehenden WEA im näheren Umfeld.

2.2.5.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Zu betrachten sind hier die möglichen Auswirkungen auf das Wohn- Arbeits- und Lebensumfeld vor allem im Bereich Lärm und Schattenwurf des Vorhabens.

Gemäß der Schallberechnung nach Interimsverfahren der I17-Wind GmbH & Co. KG für die WEA ORL 6 (zugesandt am 23.09.2024) wird der Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung an jedem betrachteten Immissionsort eingehalten. An den Immissionsorten IO 8 bis 11 und IO 16 werden die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Gesamtbelastung um mindestens 10 dB unterschritten und befinden sich damit außerhalb des Einwirkungsbereichs der betrachteten WEAs. An den IOs 12 bis 14 wird die Gesamtbelastung um mind. 6 dB Gesamtbelastung unterschritten und ist damit irrelevant. Betrachtet man ausschließlich die Zusatzbelastung durch die o.g. WEA ORL 6 liegen die IO 1, IO 5 bis IO 16 außerhalb deren Einwirkbereich. An den übrigen IOs 2 bis 4 ist diese irrelevant.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Zusammenfassend betrachtet ergeben sich durch das Vorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit aufgrund von Immissionen.

Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sind unter diesen Voraussetzungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

2.2.5.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für die vorliegende Betriebszeitenerweiterung beschränkt sich das potentiell betroffene Artenspektrum auf die windkraftsensiblen Arten, die innerhalb des Erweiterungszeitraumes (16.09., eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 15.11., eine Stunde nach Sonnenuntergang, eines jeden Jahres) im Gebiet nachgewiesen wurden und von der geplanten Betriebserweiterung potentiell beeinträchtigt werden können.

Windkraftsensible Vogelarten

- Graureiher
- Rohrweihe
- Rotmilan

Sowohl die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung als auch der UVP-Bericht schließen für die windkraftsensible Avifauna ein signifikant erhöhtes Kollisions- bzw. Tötungsrisiko für alle dokumentierten Arten aus. Danach wurden die Arten Graureiher und Rohrweihe innerhalb der relevanten Zeiträume mit Einzelnachweisen im Gebiet festgestellt. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos wird in diesen Fällen bereits aufgrund der geringen Anwesenheit ausgeschlossen. Beim Rotmilan wird festgestellt, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko während der Rastzeiten sowie unter Berücksichtigung der Meldungen des NABU Schwäbisch-Hall, anhand der vorliegenden Ergebnisse, insbesondere der dezidiert erörterten naturräumlichen Ausstattung und dem daraus resultierenden Fehlen entsprechender Flugkorridore nicht zu erwarten ist.

Dagegen sieht das Regierungspräsidium Stuttgart und der Naturschutzbund Deutschland (NABU) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane im Nahbereich der WEA ORL 6.

Nach den mit Bildbelegen dokumentierten Unterlagen der NABU Ortsgruppe Schwäbisch Hall (seit 2020) kommt es im Lietenholz in unterschiedlichen Größenordnungen und Anwesenheitsdauern zu nachbrutzeitlichen Schlafgesellschaften des Rotmilans. Dies spricht für die Herausbildung einer regelmäßigen Schlafplatz-Tradition, die prognostisch auch in kommenden Jahren aufgrund der zunehmend milderer Witterung im Herbst und Winter einer zeitlich nach hinten verschobenen Abwanderung in die Winterquartiere führen wird. Die gutachterliche Fokussierung auf die Frage, ob ein regelmäßig und häufig frequentierter Flugkorridor im Sinne verdichteter Flugbewegungen vorliegt bzw. eine gleichmäßige Verteilung der Nachweise ohne Schwerpunktverkommen im Einwirkungsbereich der WEA ORL 6 festzustellen ist, greift insoweit zu kurz. Wesentlich ist vielmehr, dass bei Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Mindestabstand von 1000 m zur WEA-Anlage und der dadurch ausgelösten Flugbewegungen im Nahbereich der Anlage, von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist (LUBW-Hinweise Vögel 2021, S.159).

Bezüglich des Eintretens des Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.2.4 verwiesen.

Die Betriebszeitenenerweiterung hat daneben keinen Einfluss auf Biotope, Pflanzen, die sonstigen Arten sowie die nicht-windkraftsensiblen Vogelarten. Auch die kollisionsgefährdeten Fledermausarten werden durch den bereits genehmigten Abschaltalgorithmus vollumfänglich geschützt. Im Ergebnis bleibt die biologische Vielfalt innerhalb des Planungsgebietes und darüber hinaus erhalten.

An die Abbaufäche grenzen verschiedene Schutzgebiete:

- a) Landschaftsschutzgebiet „Kochertal zwischen Schwäbisch-Hall und Weilersbach mit Nebentälern“
- b) Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten“
- c) FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch-Hall-Künzelsau“
- d) FFH-Gebiet „Jagsttal Langenburg-Mulfingen“
- e) Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“
- f) Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitentälern“

a) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Gleichgewichtes im Naturhaushalt, des charakteristischen Landschaftsbildes, seine Bewahrung vor Belastungen und seine Sicherung als Lebens- und Erholungsraum. Aufgrund des gegebenen Abstandes der WEA ORL 6 von ca. 850 m zum Schutzgebiet können Auswirkungen auf das vorliegende Artenspektrum ausgeschlossen werden.

b) Wesentlicher Schutzzweck ist die Erhaltung des Gleichgewichtes im Naturhaushalt, des charakteristischen Landschaftsbildes, seine Bewahrung vor Belastungen und seine Sicherung als Lebens- und Erholungsraum. Aufgrund des gegebenen Abstandes der WEA ORL 6 von ca. 850 m zum Schutzgebiet können Auswirkungen auf das vorliegende Artenspektrum ausgeschlossen werden.

c) Aufgrund des Abstandes der WEA ORL 6 von ca. 1.500 m zum FFH-Gebiet „Kochertal Schwäbisch-Hall-Künzelsau“ sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

d) Aufgrund des Abstands der WEA ORL 6 von ca. 2.300 m zum FFH-Gebiet „Jagsttal Langenburg-Mulfingen“ sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten.

e) Es besteht ein ausreichender Abstand von ca. 2.300 m zum Vogelschutzgebiet, sodass keine Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu erwarten sind.

f) Es besteht ein ausreichender Abstand von ca. 3.400 m zum Vogelschutzgebiet, sodass keine Beeinträchtigungen des Schutzgebiets zu erwarten sind.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Es liegt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilane im Nahbereich der WEA ORL 6 vor. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist betroffen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 45b Abs. 8 BNatSchG wird erteilt. Ein Betrieb ohne Beeinträchtigung der örtlichen Rotmilanpopulation ist nicht ersichtlich. Jedoch wird durch die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen auf ein Mindestmaß beschränkt. Auf die Nebenbestimmungen in Abschnitt III wird verwiesen.

2.2.5.3 Fläche und Boden

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Fläche und Boden sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf Fläche und Boden hinausgehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden und Fläche kann ausgeschlossen werden.

2.2.5.4 Wasser

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wasser sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf das Wasser hinausgehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser ist nicht zu erwarten.

2.2.5.5 Luft und Klima

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Klima und Luft sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf Klima und Luft hinausgehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind auszuschließen.

2.2.5.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen hinausgehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind auszuschließen.

2.2.5.7 Landschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Landschaft sind bereits im Rahmen der vorliegenden Betriebsgenehmigungen für den bisher genehmigten Betriebsumfang geprüft worden. Dies betrifft die schutzgutbezogenen Auswirkungen der Errichtung der WEA, als auch des bisher genehmigten Betriebsumfangs der bereits bestehenden und betriebenen Anlage.

Mit der nun beantragten weiteren Ausdehnung der Betriebszeiten sind keine Auswirkungen verbunden, die über die bereits geprüften und genehmigten Auswirkungen auf die Landschaft hinausgehen.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen auf dieses Schutzgut können ausgeschlossen werden.

2.2.5.8 Die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Über die direkten vorhabensbedingten Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter hinaus können zusätzliche Auswirkungen infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern entstehen. Die Betrachtung relevanter Wechselwirkungen ist daher integraler Bestandteil einer Umweltverträglichkeitsstudie.

Wechselwirkungen ergeben sich aus den stellenweise sehr engen Verknüpfungen und ökosystemaren Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter wie z. B. zwischen Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt und dem Boden. Wichtig bei der Betrachtung derartiger Wechselwirkungen sind mögliche Synergieeffekte bzw. kumulierende Wirkungen, die bei der schutzgutspezifischen Wirkungsbetrachtung der Schutzgüter nicht entsprechend gewürdigt werden können. Ein wesentliches Merkmal ökosystemarer Elemente wie Boden, Tiere und Pflanzen, Wasser sowie Klima und Luft ist die wechselseitige Beeinflussung dieser Elemente.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen negativen und längerfristig nicht kompensierbaren Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verbunden. Die Anzahl der potenziell relevanten Wechselwirkungen ist ebenfalls stark eingeschränkt.

Im UVP-Bericht wurden mögliche Wechselwirkungen bezüglich der windkraftempfindlichen Vogelarten behandelt.

Die artenschutzfachlichen Betrachtungen zu den Auswirkungen der vorliegenden Betriebszeiterweiterung hinsichtlich dieser Arten und insbesondere des Rotmilan kommen zu dem Ergebnis, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos auch in den neuen Betriebszeiträumen nicht plausibel ist. Unter dieser Voraussetzung ist davon auszugehen, dass bei unveränderten Parametern hinsichtlich des bereits geprüften Betriebszeitraumes und der fehlenden Signifikanz des beantragten Betriebszeitraumes keine neuen Wechselwirkungen entstehen, die negative Wechselwirkungen in diesem Fall hervorrufen würden.

Bewertung der Umweltauswirkungen:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Betriebszeiterweiterung keine Wechselwirkungen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

2.2.6 Auswirkungen bzw. Entwicklung ohne das Vorhaben (Nullvariante)

Standortalternativen existieren nicht, da die betreffende Anlage bereits am Standort errichtet wurde. Ausführungsalternativen beschränken sich letztlich nur darauf, die beantragte Betriebserweiterung zu unterlassen - was einer Nullvariante gleichkäme, die ebenfalls keine zumutbare Alternative darstellt.

2.2.7 Mögliche Auswirkungen des zu erwartenden Klimawandels auf das Vorhaben

Jede einzelne WEA trägt dazu bei, dem massiven Artensterben, welches vor allem durch den Klimawandel hervorgerufen wird, entgegen zu wirken.

2.2.8 Zusammenfassende Bewertung

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass durch die Betriebszeiterweiterung der WEA ORL 6 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nachgewiesener windkraftempfindlicher Vogelarten zu erwarten ist.

Die für die Betriebszeiterweiterung somit erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird gemäß §§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4, 5, 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

Um die im Rahmen des Betriebs auftretenden Beeinträchtigungen auf ein Minimum zu beschränken, sind die unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen einzuhalten.

Mit dem Vorhaben sind weiter keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

Die Schutz- und Vorsorgeziele des § 1 BImSchG sind bei Verwirklichung des Vorhabens gewährleistet. Aufgrund der Wechselwirkungen sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten und wurden weder im Behördenbeteiligungsverfahren noch in der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgetragen.

2.2.3 Behandlung der Einwendungen

Innerhalb der Frist machte der NABU Schwäbisch Hall Einwendungen gegen das Vorhaben geltend. Diese wurden beim Landratsamt Schwäbisch Hall fristgerecht am 18.12.2024 vorgelegt.

Der NABU Schwäbisch Hall bringt darin hervor, dass die Erweiterung der Betriebszeiten der WEA ORL6 vom 16.09. bis 15.11 eines jeden Jahres zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan führt.

Der NABU kritisiert in seiner Stellungnahme insbesondere die fehlende Untersuchungstiefe des UVP-Berichts. Der Gutachter zog für seine Erhebungen lediglich die Daten aus 2020 heran. Für den aktuellen UVP-Bericht fanden keine tiefergehenden Untersuchungen statt. In den Folgejahren habe lediglich der NABU Daten erhoben und belegt, dass sich im Spätsommer und Herbst in den Jahren 2020 bis 2023 Rotmilane in der Umgebung der WEA versammeln und dort Schlafgesellschaften bilden. Diese Schlafgesellschaften beschränken sich zudem nicht nur auf einzelne Tage. Vielmehr haben diese gemäß den Dokumentationen des NABU über einen längeren Zeitraum bestanden.

Zudem weist der NABU auf die Bedeutung des Lietenholzes für den Rotmilan hin. Er habe nachgewiesen, dass das Lietenholz für den Rotmilan seit vielen Jahren ein immer wieder genutzter Brutplatz ist und dort nach der Brutzeit auch Schlafgesellschaften über einen längeren Zeitraum entstehen.

Zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme vom 16.09.2024 wendet der NABU ein, dass eine Abschaltung der WEA bis Sonnenaufgang nicht ausreichen würde. Viele Individuen würden erst nach dem Sonnenaufgang aus dem Wald ausfliegen. Im Laufe des Vormittags halten sich gemäß den Dokumentationen des NABU eine erhöhte Anzahl von Vögeln im Umfeld des Schlafplatzes auf. Um Kollisionen zu vermeiden, müsse die Abschaltzeit am Morgen deutlich verlängert werden.

Den Einwänden des NABU Schwäbisch Hall kann insofern zugestimmt werden, dass ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Rotmilanen in der näheren Umgebung der WEA ORL 6 besteht. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist erfüllt. Zur Realisierung des Vorhabens bedarf es daher einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Die artenschutzrechtliche Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG für die Betriebserweiterung der WEA ORL-6 wird erteilt. Die durch die Betriebserweiterung entstehenden Beeinträchtigungen werden jedoch durch die in den Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt (vgl. auch Ausführungen auf S. 11 ff.).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.


Alvensleben

